

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



## A. Jäggi AG, Fuluibach

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zwischen dem Käufer bzw. Besteller (nachfolgend Käufer genannt) einerseits und der A. Jäggi AG, Maschinenbau, Härkingerstrasse 20, 4629 Fuluibach (nachfolgend Verkäuferin genannt) andererseits. Der Käufer hat die nachfolgenden Bestimmungen mit seiner Bestellung ausdrücklich akzeptiert, womit diese Bestandteil des Vertrages geworden sind. Abweichungen von den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Zusage beider Parteien.

### 2. Schriftverkehr

Jeglicher Geschäftsverkehr, insbesondere Offerten, Annahmen der Offerten, Bestellungen, Zustimmungen, Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen, Vertragsaufhebungen und Auftragsänderungen haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Wird von der Gegenseite dieses Bestätigungsschreiben ausdrücklich genehmigt oder diesem nicht innert vier Tagen widersprochen, gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens für beide Parteien als verbindlich. Die viertägige Widerspruchsfrist kann mittels schriftlicher Vereinbarung verlängert werden.

### 3. Preise

Es gelten die in der Auftragsbestätigung erstellten, oder die nach Ergebnis vereinbarten Preise. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben. Ebenso die Verpackungs-, Lieferungs-, und Zollkosten wenn im Vertrag oder Auftragsbestätigung nichts anderes erwähnt wird. Als Währung gilt der Schweizer Franken. Im gegenseitigen Übereinkommen können andere Währungen vereinbart werden. Für die Umrechnung ist der Tageskurs für den Devisenkauf eines schweizerischen Bankinstituts am Tage der Rechnungsstellung massgebend. Die Verrechnung unserer Guthaben mit Gegenforderungen bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.

### 4. Lieferbedingungen

Sofern nicht eine andere Versandart vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk Fuluibach auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die schriftlich bestätigten Lieferfristen sind für beide Parteien verbindlich. Die Verkäuferin behält sich jedoch Lieferverzögerungen im Falle von Betriebsstörungen, Problemen bei der Materialbeschaffung, Streiks sowie höhere Gewalt vor. In diesen Fällen kann der Käufer weder auf die Lieferung verzichten, noch vom Vertrag zurücktreten, noch Schadenersatz beanspruchen. Die Verkäuferin informiert, den Käufer spätestens am Tage der vorgesehenen Lieferung über die Verspätung zu benachrichtigen.

Als Lieferfrist gilt die Zeit zwischen der Auftragsbestätigung und dem in der Bestätigung vereinbarten Liefertermin. Ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin technische Angaben oder sonstige Dokumente wie Zeichnungen, Spezifikationen, relevante Informationen abzugeben, oder muss der Käufer zusätzliche

Technische Abklärungen treffen, etc., und ist die Verkäuferin zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung noch nicht im Besitz dieser technischen Angaben oder Dokumente, verschiebt sich der Liefertermin um so viele Tage, wie der Käufer die Angaben und Dokumente der Verkäuferin nach der Bestätigung übergibt. Massgebend für den Beginn der Lieferfrist ist die Abgabe des letzten Dokuments. Ist in der Auftragsbestätigung für die Lieferung eine Lieferfreigabe durch den Käufer vorgesehen, und hat dieser die Lieferung bis zum vereinbarten Liefertermin nicht freigegeben, so ist die Verkäuferin berechtigt für die Lagerung für jeden angebrochenen Monat 1 % des Auftragsvolumens zu verlangen. Auf Abruf bestellte Waren müssen, wenn nichts anderes vereinbart, innert der vereinbarten Frist abgenommen werden. Befindet sich der Käufer in Abnahmeverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die geschuldete Ware am Ort der Lieferung oder geeigneten Lagerstätten auf Kosten und Gefahr des Käufers zu hinterlegen.

### 5. Material

Von der Auftraggeberin angeliefertes Material bleibt deren Eigentum. Dieses Material gilt als geprüft und wird bei unserem Wareneingang lediglich identifiziert. Beigestelltes Material wird im normalen Rahmen kostenfrei durch uns gelagert. Bei grösseren Mengen oder längerer Zeit kann eine Lagergebühr vereinbart werden. Für das beigestellte Material haften wir im Rahmen der normalen Sorgfaltspflicht.

### 6. Ausführungsbestimmungen

Bei nicht spezifizierten Toleranzen gelangen unsere „Allgemeintoleranzen“ zur Anwendung. Bei Fehlern an beigestellten Unterlagen, Material oder Spezialwerkzeugen benachrichtigen wir unverzüglich die Auftraggeberin. Alle Zusatzkosten, die durch die Mängelbehebung entstehen werden dem Vertragspreis zugeschlagen. Bearbeitungsfehler, die wir verursachen melden wir unverzüglich der Auftraggeberin (siehe „Haftung“).

### 7. Besondere Bestimmungen

Spezialanfertigung von Werkzeugen oder Vorrichtungen die nicht im Kaufpreis inbegriffen sind bleiben Eigentum der Verkäuferin. Sichert der Käufer den Vertrag, so ist die Verkäuferin berechtigt für die bisherigen aufgelaufenen Aufwendungen dem Käufer Rechnung zu stellen.

### 8. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen haben sofort bei Fälligkeit, d.h. wenn nichts anderes vereinbart innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Zahlt der Käufer nicht bei Fälligkeit, so kommt er sofort in Verzug. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor nach Mahnungen und evtl. Ansetzung einer Nachfrist die Forderung an ein Kreditunternehmen weiterzuleiten.

## 9. Mängel

Die Auftraggeberin hat nach Erhalt der Ware unverzüglich zu prüfen, ob diese der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Erkennbare Mängel in Bezug auf Art, Abmessungen oder anderen gemäss vertraglichen Unterlagen funktionelle Abweichungen, haben innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich zu erfolgen. Erkennbare Transportschäden sind uns - mit einer Bestätigung des Transporteurs - unverzüglich anzuzeigen. Ansprüche auf Sachgewährleistung verjährt ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit nicht von Gesetzes wegen eine längere Verjährungsfrist gilt. Soweit ein von uns verursachter Mangel der Ware vorliegt, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Soweit sich aus dem Teil „Haftung“ nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Sachmängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

Wird die Ware unmittelbar an Dritte versandt, muss sie vom Käufer vorher abgenommen werden, andernfalls ist die Ware mit der Absendung als vertragsmässig geliefert zu betrachten. Für die erbrachte Wertschöpfung leistet die Verkäuferin dem direkten Käufer während 12 Monaten nach erfolgter Lieferung Garantie, sofern sie innert zwei Wochen seit Kenntnis des Käufers über Mängel informiert wird. Die Gewährleistung der Verkäuferin beschränkt sich nach deren Wahl auf Nachbesserung oder Abgabe von Ersatzteilen. Im Falle der Nachbesserung haftet der Käufer für sämtliche Kosten, welche dadurch entstehen, dass die Nachbesserung nicht im Betrieb der Verkäuferin vorgenommen werden kann. Die Leistung von Schadenersatz, insbesondere der Ersatz des Mangelfolgeschadens, wird ausdrücklich wegbedungen.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, welche infolge Abnutzung, übermässiger Beanspruchung oder fehlerhafter Handhabung, sofern diese nicht durch die Verkäuferin selbst erfolgt ist, entstehen. Die Garantie erlischt, wenn der Käufer ohne schriftliche Ermächtigung durch die Verkäuferin Änderungen am Garantieobjekt vornimmt oder vornehmen lässt.

## 10. Haftung

Unsere technischen Ratschläge und Empfehlungen beruhen auf einer angemessenen Prüfung, erfolgen jedoch ausserhalb vertraglicher Verpflichtungen. Unsere Haftung ist insoweit ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Darüber hinaus sind alle Schadenersatzansprüche – gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, und insbesondere für alle mittelbaren, indirekten und Folgeschäden wie Mehraufwendungen, Produktionsausfälle, entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeitenden.

Sollte die Beauftragte von Dritten als Herstellerin aus Produktheftpflicht in Anspruch genommen werden, ist sie durch die Auftraggeberin von jedem Schaden freizustellen, falls

- der Schaden auf fehler- oder mangelhaften Spezifikationen seitens der Auftraggeberin zurückzuführen ist;
- der Schaden auf die Verwendung von ungeeignetem oder mangelhaftem Material, das von der Auftraggeberin geliefert wurde zurückzuführen ist;
- der Schaden auf eine Vor- oder Nachbehandlung der Werkstücke durch Dritte zurückzuführen ist;
- die behandelten Werkstücke von der Auftraggeberin oder ihren Abnehmern einem bestimmungsfremden Verwendungszweck zugeführt wurden;
- die Auftraggeberin bei der Abnahme der Werkstücke ihre Prüfungspflicht verletzt hat;
- das von der Auftraggeberin auf den Markt gebrachte Zwischen- oder Endprodukt nicht oder unzureichend erprobt war bzw. nicht dem Stand der Technik und Wissenschaft entsprach.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren zur Sicherung aller Ansprüche vor, die uns aus den Geschäftsverbindungen gegenüber dem Auftraggeber zustehen.

## 12. Anwendbares Recht

Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Olten.

## 13. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass ein bestimmter Vertragsteil nichtig ist, bleibt der restliche Vertragsteil für beide Parteien verbindlich.

Gültig ab 1. Januar 2010